

## Positionspapier

### Restkreditversicherung: Absicherung muss beim Kreditabschluss möglich bleiben

22. November 2021

---

Die **Restschuld- bzw. Restkreditversicherung (RKV)** – ein **unverzichtbares Versicherungsprodukt zur Überschuldungsprävention** im Zusammenhang mit Verbraucherdarlehen, vor allem in der Corona-Pandemie – steht nach wie vor **im Fokus von Politik und Gesetzgebung, Verbraucherschutz und Öffentlichkeit**. Obgleich die vom Bundestag im Mai 2021 mit dem Schwarmfinanzierungsbegleitgesetz beschlossene strenge Regulierung der RKV (u.a. Einführung eines gesetzlichen Provisionsdeckels von 2,5%) noch nicht einmal in Kraft ist, werden bereits weitergehende gesetzliche Vorgaben wie eine Cooling-off-Phase von mehreren Tagen gefordert und diskutiert.

#### Bestehende gesetzliche Vorschriften vor jeglicher weiteren Regulierung evaluieren

Mit Blick auf eine **wirksame Überschuldungsprävention** plädieren wir dafür, die **Provisionsdeckelung zunächst in Kraft treten und wirken zu lassen** sowie deren Effekte im Rahmen einer **Gesetzesevaluierung** gründlich aufzuarbeiten, bevor weitere Maßnahmen initiiert werden. Denn erst nach einer Evaluierung lässt sich auf fundierter Basis bewerten und entscheiden, inwieweit der gesetzliche Provisionsdeckel den beabsichtigten Zweck erreicht hat, ob er effektiv und effizient umgesetzt werden konnte und ob überhaupt und gegebenenfalls welche weiteren Aktivitäten (z.B. Tätigwerden des Gesetzgebers, Maßnahmen der Banken- und Versicherungsaufsicht) erforderlich sind.

#### Cooling-off-Phase schwächt Überschuldungsprävention

Bei einer unmittelbaren weiteren Regulierung der RKV und einem noch restriktiveren Rechtsrahmen besteht die große Gefahr, dass einem für die Überschuldungsprävention und Insolvenzvermeidung essenziellen Produkt die tatsächliche und wirtschaftliche Grundlage entzogen wird. So käme beispielsweise eine **Cooling-off-Phase** faktisch einem **Verkaufs- und Produktverbot** gleich und wäre eine **„Vereitelungsfrist“**. Denn sie **vereitelt die sinnvolle Risikoabsicherung der Verbraucher im entscheidenden Moment ihrer Kreditaufnahme**. Es besteht die Gefahr, dass Verbraucher gerade dann unversichert sind, wenn der Versicherungsfall eintritt. Zu einer verantwortungsvollen Kreditvergabe gehört es aber, Verbraucher vor Abschluss eines Kreditvertrages auf mögliche Risiken hinzuweisen und Absicherungsoptionen anzubieten.

Da die EU-Versicherungsvertriebsrichtlinie auch keine Cooling-off-Phase vorschreibt, wäre ein Verbot des gleichzeitigen Verkaufs von Kredit und RKV überdies eine



systemwidrige deutsche Sonderregelung, die unverhältnismäßig in die verfassungsrechtlich garantierte Vertrags- und Gewerbefreiheit der Banken und Versicherer eingreift.

### Die Mehrheit der Versicherten ist mit der RKV zufrieden – Tendenz steigend

Die Zufriedenheit der RKV-Nutzer mit der RKV nimmt seit Jahren kontinuierlich zu, und Verbraucher erwarten entsprechende RKV-Angebote im Zusammenhang mit Kreditaufnahmen. Dies belegen die aktuellen Ergebnisse einer **jährlich durchgeführten Marktstudie** des Bankenfachverbandes zur Restkreditversicherung:

- Aktuell besitzen **30 Prozent** der Verbraucher, die einen Ratenkredit zu Konsumzwecken nutzen, eine RKV, um ihre Ratenzahlungen abzusichern. Der Anteil der Versicherten ist im Vergleich zum Vorjahr um drei Prozentpunkte gestiegen.
- Die **Zufriedenheit** der Kunden mit einer Restkreditversicherung hat sich in den vergangenen sechs Jahren **um 22 Prozentpunkte erhöht**: Aktuell sind **78 Prozent** mit ihrer Produktwahl zufrieden. Nur sechs Prozent teilen diese Einschätzung nicht, und rund ein Sechstel ist neutral eingestellt.
- Die große Mehrheit der Bundesbürger (**70 Prozent**) erwartet, dass Banken sie bereits **beim Kreditabschluss** auf mögliche Risiken hinweisen und ihnen **entsprechende Absicherungsoptionen anbieten**.

### Verbraucher sind bei Restkreditversicherungen umfassend geschützt

**Verbraucher** sind bei der RKV **gesetzlich** (Provisionsdeckelung, ausführliche Produktinformationen, Kostentransparenz, Widerrufsrecht, Kündigungsmöglichkeit) und durch die über das Gesetz hinausgehenden **Selbstverpflichtungen der Kredit- und Versicherungswirtschaft umfassend geschützt**. Darüber hinaus verfügt die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) über Anordnungs- und Eingriffsbefugnisse gegenüber den von ihr beaufsichtigten Versicherern und die RKV vermittelnden Kreditinstituten. So hat die BaFin die Möglichkeit, gegen ihrer Aufsicht unterliegende Unternehmen, welche gegen den RKV-Rechtsrahmen verstoßen, individuell per Anordnung nach § 4 Absatz 1a Satz 2 FinDAG vorzugehen. Auch existiert mit dem Ombudsmann für Versicherungen eine spezialisierte Beschwerde- und Schlichtungsstelle für Verbraucher im Versicherungsmarkt, ergänzt und flankiert durch die Verbraucher-Beschwerdestelle bei der BaFin. **Im Ergebnis sollte daher für einen funktionierenden Vollzug der bereits sehr weitreichenden RKV-Vorschriften Sorge getragen, nicht aber eine gesetzliche Verschärfung (z.B. Cooling-off-Phase) in Betracht gezogen werden.**

#### Kontakt Bankenfachverband:

Cordula Nocke, [cordula.nocke@bfach.de](mailto:cordula.nocke@bfach.de); Stephan Moll, [stephan.moll@bfach.de](mailto:stephan.moll@bfach.de)